

# MISSALE ROMANUM

EX DECRETO  
SS. CONCILII TRIDENTINI RESTITUTUM  
SUMMORUM PONTIFICUM CURA  
RECOGNITUM

EDITIO TYPICA



TYPIS POLYGLOTTIS VATICANIS

# 50 Jahre Missale Romanum 1962

Von lic. theol. Martin Reinecke

## Einleitung

Am 23. Juni dieses Jahres jährte sich zum 50. Mal die Herausgabe des Missale Romanum durch den seligen Papst Johannes XXIII. Mit dem Dekret „Novo Rubricarum Corpore“ der Ritenkongregation promulgierte der Papst am 23. Juni 1962 das Meßbuch, das seit dem Motu proprio „Summorum pontificum“ Benedikts XVI. vom 7. Juli 2007 verbindlich für die Feier der außerordentlichen Form des römischen Ritus ist.

Zwei Jahre zuvor, „wenige Tage vor Beginn des Eucharistischen Weltkongresses in München überraschte unser Heiliger Vater Johannes XXIII. die katholische Welt mit einem Motu proprio, das in der Geschichte der liturgischen Gesetzgebung eine neue Epoche einleitet: es ist das Motu proprio ‚Rubricarum instructum‘ vom 25. Juli 1960 über die ‚Neuen Rubriken des römischen Breviers und Missale.‘“<sup>1</sup>

Mit diesem Motu proprio ordnete der Papst das gesamte liturgische Recht neu. Alle früheren liturgischen Rechtsakte sind seitdem nicht mehr in Kraft. Damit sind alle früheren Rubriken (Rubricae generales Breviarii et Missalis Romani, samt den durch die Bulle Pius' X. „Divino afflatu“ bedingten Additiones et Variationes), ebenso das Generaldekret „Cum nostra hac aetate“ vom 23. März 1955, sowie sämtliche von der Heiligen Ritenkongregation früher erlassenen Dekrete und Antworten, die nicht mit den Bestimmungen der neuen Rubriken übereinstimmen,

aufgehoben.<sup>2</sup> Auch alle Statuten, Privilegien, Indulte und Gewohnheiten jeder Art sind mit den neuen Rubriken außer Kraft gesetzt, wenn sie mit der neuen Rechtslage im Widerspruch stehen.<sup>3</sup> Einzige Ausnahme ist die neue Karwochenliturgie Pius' XII. (Ordo Hebdomadae Sanctae instauratus), die weiterhin verpflichtend ist.

Johannes XXIII. wählte dazu die ungewöhnliche Form eines Motu proprio, um die Bedeutung dieser kom-

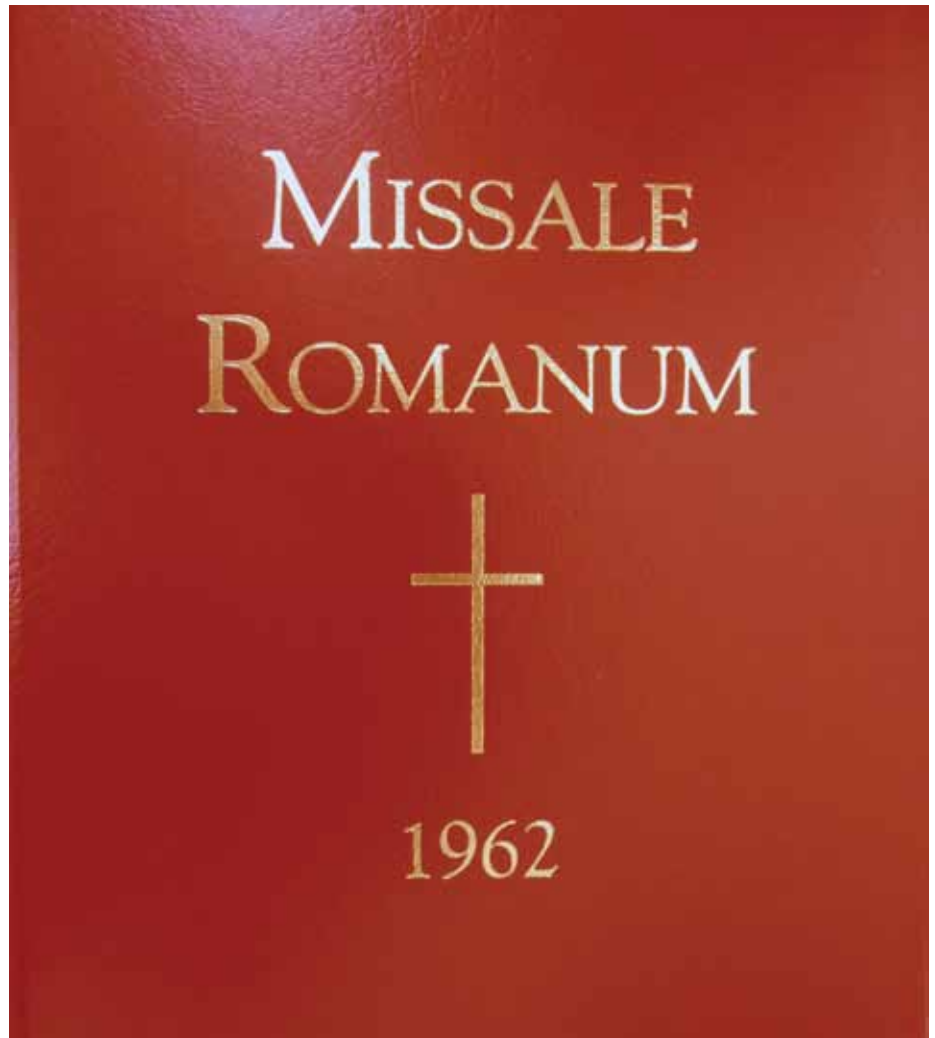
pletten Neuordnung des liturgischen Rechts hervorzuheben. „Allein schon der Umstand, daß der Papst für die Promulgierung dieser Rubriken nicht die übliche Form eines Generaldekrets der Ritenkongregation, sondern die feierliche Form eines Motu proprio gewählt hat, läßt erkennen, welch hohe Bedeutung der oberste Gesetzgeber der Kirche selbst dieser liturgischen Neuordnung beigemessen wissen will: sie entspringt sozusagen einem höchstpersönlichen Wunsch und Anliegen Seines Herzens.“<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Vgl. Rubricarum instructum n. 2.

<sup>3</sup> Ebd. n. 3.

<sup>4</sup> Lurz, 7\*.

<sup>1</sup> W. Lurz, Einführung in die Neuen Rubriken des Römischen Breviers und Missale. Gemäß Motu proprio Seiner Heiligkeit Papst Johannes' XXIII: „Rubricarum instructum“ vom 25. Juli 1960, München 1960, 7\*.





Papst Pius X.



Papst Pius XII.

### Vorgeschichte der Liturgiereform Johannes' XXIII.

Dem Motuproprio „*Rubricarum instructum*“ und dem darauf basierenden Meßbuch von 1962 gingen langjährige Vorarbeiten voraus. Nachdem Pius X. erste Schritte zu einer Liturgiereform getan und die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Liturgie als „*die erste und unerläßliche Quelle echten christlichen Geistes*“<sup>5</sup> gesehen hatte, nahm Pius XII. „*nach 30jähriger Pause die Arbeit zu einer generellen Liturgiereform wieder auf*“<sup>6</sup>. Auf sein Geheiß erstellte das Päpstliche Bibelinstitut 1945 eine neue lateinische Psalmenübersetzung, die Annibale Bugnini als „*Ereignis von großer Bedeutung für die*

*Liturgiereform*“ bezeichnet.<sup>7</sup> Es folgte die Enzyklika „*Mediator Dei*“ vom 22. November 1947, die vielfach als Bestätigung der Liturgischen Bewegung angesehen wurde. Schon am 10. Mai 1946 äußerte der Papst in einer Audienz für den Präfekten der Ritenkongregation, Kardinal Carlo Salotti, den Wunsch, mit dem Studium des Problems einer Generalreform der Liturgie zu beginnen.<sup>8</sup> Kurz darauf, „*am 21. Juli 1946 beauftragte er den Sekretär der Ritenkongregation: ‚Eine Spezialkommission von Fachleuten muß sich mit dem Gesamtplan der Reform beschäftigen und konkrete Vorschläge machen.‘*“<sup>9</sup> Am 28. Mai 1948 wurde schließlich die sogenannte „*Pius-Kommission*“ für die

Liturgiereform unter ihrem Präsidenten Kardinal Clemente Micara, dem Präfekten der Ritenkongregation, zusammengestellt. Sie sollte 12 Jahre bestehen vom 28. Juni 1948 bis zum 8. Juli 1960 und in dieser Zeit 82 Sitzungen abhalten. „*Die Zusammensetzung und Arbeit der mit der Vorbereitung der Reform betreuten Kommission blieb geheim.*“<sup>10</sup> Die Namen der Mitglieder der Kommission sollten bis zu Bugnini's Buch „*La riforma liturgica*“<sup>11</sup> geheim bleiben.

Erste Frucht der Arbeiten der „*Pius-Kommission*“ war die Veröffentlichung

5 Motu proprio „*Tra le sollecitudini*“ vom 22.11.1902.

6 J. Wagner, *Mein Weg zur Liturgiereform 1936-1986. Erinnerungen*, Freiburg i. Br. 1993, 45.

7 A. Bugnini, *Die Liturgiereform 1948-1975. Zeugnis und Testament*, Freiburg i. Br. 1988, 26.

8 Vgl. Bugnini, 27, Anm. 5; Wagner, 45.

9 Wagner, 45.

10 Ebd.

11 A. Bugnini, *La riforma liturgica*, Roma 1983.

*Die neue Ostervigil war „das Signal dafür, daß die Liturgie endlich entschieden den Weg der Pastoral betrat“.*



ben wurde, weil die Vatikanische Buchhandlung befürchtete, es nicht mehr verkaufen zu können, da das Konzil bevorstand<sup>14</sup>.

Der neue Kodex der Rubriken von 1960 nahm diese Ansätze auf und dehnte schließlich das pastorale Prinzip auf die gesamte Liturgie aus. „Zwei Jahre danach erschien die editio typica des Breviers und des Pontificale Roma-

num. Doch jetzt war das Konzil angekündigt, und es wurde ein überstarker Impuls von neuen Reformvorschlägen spürbar. Da verlor die Liturgiereform Johannes' XXIII. viel an Interesse.<sup>15</sup>

Daß zwei Jahre später, nämlich 1962, auch ein neues Meßbuch promulgiert wurde, erwähnt Annibale Bugnini bezeichnenderweise nicht, wie dieses auch in den Erinnerungen

14 Ebd.

15 Ebd.

der neuen Ostervigil Anfang März 1951, die so überraschend kam, daß sie „sogar die Angestellten der Ritenkongregation überraschte“<sup>12</sup>. Sie war nach Bugnini „das Signal dafür, daß die Liturgie endlich entschieden den Weg der Pastoral betrat“<sup>13</sup>. Dieselben Prinzipien bestimmten dann die Reform der gesamten Karwoche im Jahr 1955. Insgesamt revidierte die Kommission praktisch alle liturgischen Bücher, auch das Rituale, „das korrigiert und gedruckt, aber nicht mehr herausgege-

12 Bugnini, 29.

13 Ebd., 30.



Papst Johannes XXIII. während der heiligen Messe

*Ziel und Absicht des Motu proprio „Rubricarum instructum“  
war eine Vereinfachung und  
Vereinheitlichung der Rubriken.*



Johannes Wagners nicht vorkommt. Johannes XXIII. erwähnt zwar im Motu proprio „Rubricarum instructum“, daß die Fragen einer generellen Liturgiereform den Konzilsvätern vorgelegt werden sollen, will aber bis dahin die neuen Rubriken geltend wissen, weil nach seiner Ansicht mit dem Inkrafttreten nicht mehr gewartet werden sollte (memoratum Breviarium eac Missalis emendationem diutius non esse protrahendam). So hat der Papst unmittelbar vor dem angekündigten Konzil alle liturgischen Bücher mit Ausnahme des Rituale Romanum reformiert und neu herausgegeben als „wenigstens einstweiligen - Abschluß“<sup>16</sup> der Arbeiten der geheimen „Pius-Kommission“.

### **Charakteristika des Missale Romanum von 1962**

Ziel und Absicht des Motu proprio „Rubricarum instructum“ war eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Rubriken. Eine solche war bereits durch das Generaldekret „Cum nostra hac aetate“ vom 23. März 1955 von Papst Pius XII. angestrebt und eingeleitet worden. Die Bestimmungen dieses Dekrets machen sich die neuen Rubriken von 1960 zu eigen, setzen die von Pius XII. eingeleitete Reform fort und bringen sie zu einem vorläufigen Abschluß.

Während das Motu proprio noch allgemein den vom Apostolischen Stuhl zugelassenen Verlagen das Recht zubilligt, neue Ausgaben des Breviers und des Missale herzustellen, denen die neuen Rubriken unter Weglassung der alten vorangestellt werden sollten, ging der Heilige Stuhl schon bald daran, diese Bücher selber

gelesene Messe



gesungenes Amt

<sup>16</sup> Lurz, 10\*.

*Eine grundlegende Neuregelung, die der Vereinfachung der Rubriken dient, ist die neue Einteilung der liturgischen Tage des Jahres in vier Klassen.*

neu herauszugeben. Zuletzt wurde 1962 das Missale Romanum promulgiert.

Die neue Ausgabe des Meßbuchs macht sich die Intention von „Rubricarum instructum“ zu eigen und setzt seine Vorgaben konsequent um. Vorangestellt sind das Motu proprio von 1960 und das Generaldekret der Ritenkongregation von 1962, womit sich das Missale in die Reihe der Revisionen des tridentinischen Missales durch Clemens VIII. 1604 und Urban VIII. 1634 reiht. Der Wegfall von „Divino afflatu“ Papst Pius' X. von 1911 zeigt dagegen an, daß das Missale Johannes' XXIII. sich als Fortsetzung und gewissen Abschluß der von Pius X. angestoßenen und von Pius XII. wieder aufgenommenen Liturgiereform versteht.

Wie im Motu proprio vorgesehen, ersetzen die neuen „Generalrubriken“ (Rubricae generales) und die „Generalrubriken des Römischen Meßbuchs“ (Rubricae generales Missalis romani) alle früheren Rubriken wie auch die durch die Bulle Pius' X. „Divino afflatu“ bedingten „Additiones et Variationes“<sup>17</sup>.

Wir können im Rahmen dieses Artikels nicht auf alle Neuerungen im Detail eingehen, dazu ist ihre Zahl zu groß.<sup>18</sup> Wir beschränken uns deshalb auf einige Neuheiten, die uns für die johanneische Reform als besonders wichtig und herausragend erscheinen und die die Intention dieser Reform exemplarisch deutlich machen.

Eine grundlegende Neuregelung, die der Vereinfachung der Rubriken dient, ist die neue Einteilung der li-



levitiertes Hochamt

turgischen Tage des Jahres in vier Klassen.<sup>19</sup> Sie ersetzen die bisherigen Bezeichnungen duplex maius und minus, simplex und bis 1955 auch noch

<sup>19</sup> Rubr. gen. n. 8.

semiduplex, deren Sinn nur aus der Liturgiegeschichte verständlich war.

Im Zusammenhang damit stehen die zum Teil erheblichen Änderungen im Festkalender der römischen Kirche.



Pontifikalamt

<sup>17</sup> Genauer Titel: Additiones et Variationes in Rubricis Missalis ad normam Bullae „Divino afflatu“ et subsequentium S. R. C. decretorum.

<sup>18</sup> Eine genaue und detaillierte Darstellung bietet: W. Lurz, Einführung.

*Das neue Meßbuch Johannes XXIII. stellt die  
Zusammenfassung und den Abschluß aller Reformen  
des 20. Jahrhunderts seit dem hl. Pius X. dar.*

Die vorausgegangenen Reformen und Änderungen hatten hier für einige Ungereimtheiten gesorgt, die das neue „Calendarium Romanum“ für Brevier und Missale beseitigt und für Einheitlichkeit sorgt. Die Änderungen „bestehen teils in Reduktion, teils in Rangerhöhung, teils in Streichung oder Neueinführung, teils in Datumsverlegung, teils in Namensänderung von Festen“<sup>20</sup>.

So werden zehn Feste zu bloßen Gedächtnisfesten reduziert<sup>21</sup>, während andere in ihrem liturgischen Rang erhöht werden<sup>22</sup>. Acht bisherige Feste entfallen ganz<sup>23</sup>, dafür werden drei neu eingeführt<sup>24</sup>. Drei Feste werden verlegt<sup>25</sup> und drei weitere bekommen einen neuen Namen<sup>26</sup>. Bei den Oktagen bleibt es bei der Regelung von

20 Lurz, 2.

21 St. Georg (23. April), St. Maria vom Berge Karmel (16. Juli), St. Alexius (17. Juli), St. Cyriacus, Largus und Smaragdus (8. August), Stigmatisation des heiligen Franziskus (17. September), St. Eustachius und Gefährten (20. September), Maria von der Erlösung der Gefangenen (24. September), St. Thomas Becket (29. Dezember), St. Silvester I. (31. Dezember) und Sieben Schmerzen Marias in der Passionswoche.

22 Oktavtag von Weihnachten und Allerseelen zu Tagen 1. Klasse; Heilige Familie (1. Sonntag nach Epiphanie), Petri Stuhlfeier (22. Februar) und Kreuzerhöhung (14. September) zu Tagen 2. Klasse.

23 Petri Stuhlfeier zu Rom (18. Januar), Kreuzauffindung (3. Mai), St. Johannes vor der Lateinischen Pforte (6. Mai), Erscheinung des Erzengels Michael (8. Mai), St. Leo II. (3. Juli), St. Anakletus (13. Juli), St. Petrus in Ketten (1. August) und Auffindung des heiligen Stephanus (3. August).

24 Taufe des Herrn (13. Januar unter Beibehaltung des früheren Formulars vom Oktavtag von Epiphanie), St. Gregor Barbarigo (17. Juni) und St. Antonius Maria Claret (23. Oktober).

25 St. Irenäus (vom 28. Juni auf den 3. Juli), St. Johannes Maria Vianney (vom 9. auf den 8. August) und die Kommemoration der heiligen Sergius, Bacchus, Marcellus und Apuleius (vom 7. auf den 8. Oktober).

26 Beschneidung des Herrn wird zum Oktavtag von Weihnachten (1. Januar), Petri Stuhlfeier zu Antiochien wird zu Petri Stuhlfeier (22. Februar) und das Fest des heiligsten Rosenkranzes wird zu Maria vom Rosenkranz (7. Oktober).

1955: nur die drei Hochfeste des Jahres Weihnachten, Ostern und Pfingsten haben eine Oktav, wobei Ostern und Pfingsten Oktav 1. und Weihnachten Oktav 2. Klasse sind.

Von programmatischer und theologischer Bedeutung sind die ersten beiden Nummern der Meßrubriken, die die Regeln der Instruktion der Ritenkongregation vom 3. September 1958 aufnehmen. Während die bisherigen Generalrubriken des Meßbuchs mit der rein technischen Anweisung begannen, daß die Messe täglich der Ordnung des Offiziums zu folgen habe, definieren die Generalrubriken nun zunächst: „*Das hochheilige Opfer der Messe, gemäß den Vorschriften und Rubriken zelebriert, ist ein öffentlicher Kultakt, im Namen Christi und der Kirche Gott dargebracht*“<sup>27</sup> Die Messe ist immer öffentlicher Akt des ganzen Christus, also des Hauptes und der Glieder, der Gott dargebracht wird. Deshalb soll auch die etwas mißverständliche Bezeichnung „Privatmesse“<sup>28</sup> vermieden werden.

Von ebenfalls grundsätzlicher Bedeutung ist die folgende Rubrik, die Folgen für die konkrete Feier der heiligen Liturgie hat. Es wird präzisiert, daß „*die Messe im Verein mit dem göttlichen Offizium den Höhepunkt des ganzen christlichen Kultes*“<sup>29</sup> darstellt. Deshalb muß sie von Haus aus (per se) mit dem Tagesoffizium übereinstimmen. Hier wird die Einheit von Messe und Offizium nicht mehr einfach nur angeordnet, sie wird theologisch als „*summum totius christiani cultus*“, als Höhepunkt des Kultes gesehen, was dann erst praktische Auswirkungen hat. Es gibt aber auch weiterhin Ausnahmen von dieser Regel bei den Votiv- und Totenmessen.

27 Rubr. gen. n. 269.

28 Im Deutschen nicht ganz korrekt wiedergegeben mit „Stille Messe“.

29 Rubr. gen. n. 270.

Die Rubriken unterscheiden so dann, wie schon die Instruktion von 1958, nur noch zwei Arten von Messen, da es keine Privatmessen mehr gibt: die gesungene und die gelesene Messe (Missa lecta und Missa in cantu). Missa in cantu ist jede Messe, in der der Zelebrant die von den Rubriken für ihn vorgesehenen Teile (lateinisch) singt. Alles andere, auch die damals in Deutschland üblichen Formen der Singmesse oder der Betsingmesse, gilt liturgisch als Lesemesse. Die gesungene Messe kennt wiederum zwei verschiedene Formen: Als Missa solemnis (feierliches Amt oder Hochamt) wird sie bezeichnet, wenn sie mit Diakon und Subdiakon (Ministri sacri) begangen wird; Missa cantata (einfaches Amt) heißt sie, wenn der Zelebrant alleine ist und die Teile, die sonst Diakon oder Subdiakon zu kommen, selber singt. Darüber hinaus gibt es noch die Missa pontificalis (Pontifikalamt), die von einem Bischof oder einem anderen Prälaten, der das Recht auf die Pontifikalien hat, gefeiert wird. In jeder Missa in cantu darf nun ohne weiteres Weihrauch verwendet werden.<sup>30</sup> Die alte weitere Unterscheidung zwischen Pfarr- und Konventmessen, die sich nur auf die rechtliche Verpflichtung zur Zelebration bezog, ist in den neuen Rubriken weggefallen, auch wenn es genaue Bestimmungen für die Feier der Konventmesse gibt (n. 285-297).<sup>31</sup>

Eine eigene Rubrik ist erstmals der aktiven Mitfeier der Gläubigen gewidmet<sup>32</sup> „Ihrer Natur nach“, heißt es dort, fordert die Messe, daß alle Teilnehmer (omnes adstantes) auf die ihnen eigene Weise an ihr teilnehmen (secundum

30 Rubr. gen. n. 426.

31 Rubr. gen. n. 285-297.

32 Rubr. gen. 272.



Papst Benedikt XVI.

modum sibi proprium, eidem participant). Damit nehmen die Rubriken die pastorale Ausrichtung der bisherigen Liturgiereform auf und machen die aktive Teilnahme der Gläubigen an der Messe zur Grundlage, damit die Messe nach dem Diktum Pius' X. „die erste und unerläßliche Quelle echten christlichen Geistes“ werden kann. Es werden jedoch auch die Grenzen der aktiven Mitfeier betont, die so geregelt sein muß, daß jegliche Form des Mißbrauchs vermieden wird und vor allem das Ziel der Teilnahme erreicht wird: die Fülle des Kultes und die Erbauung der Gläubigen. Was die nähere Durchführung betrifft, wird ausdrücklich auf die Instruktion „De musica sacra et sacra Liturgia“ von 1958 verwiesen, in der konkrete recht weit gehende Anweisungen für die Mitfeier der Liturgie gegeben werden. Die aktive Mitfeier der Messe wird in n. 288 auch ausdrücklich den Teilnehmern an der Konventmesse empfohlen, während der öffentliches Chorgebet deshalb untersagt ist.<sup>33</sup>

Die neuen Rubriken weiten eine Bestimmung des Karwochenritus von Pius XII. auf alle übrigen Tage des Jahres aus. Während bisher der Zelebrant alle Gebetstexte leise selber zu lesen hatte, die Diakon oder Subdiakon vortrugen, läßt er nun alles aus, was im Amt und im Hochamt vom Diakon, Subdiakon oder dem Lektor kraft ihres eigenen Amtes (*vi proprii officii*) gesungen oder gelesen wird. Der Zelebrant hört sitzend bei der Epistel zu<sup>34</sup> und stehend beim Evangelium. Neu ist

hier die Erwähnung des Lektors, eines Klerikers, der nach n. 514 die Lesung vortragen darf. Diese Neuregelung wertet die Dienste der geweihten Altardiener auf, die nun nicht mehr nur zur größeren Feierlichkeit ihren Dienst verrichten, sondern einen wahrhaft liturgischen Dienst versehen. Sie tun nun „nur das und all das, was ihnen aus der Natur der Sache ... zukommt“, wie später die Liturgiekonstitution des 2. Vatikanischen Konzils sagen wird (SC 28).

Es seien noch eine Reihe textlicher Änderungen rein formaler Natur im neuen Meßbuch erwähnt, die aus pastoralen Erwägungen erfolgen. Die Votivmesse „Gegen die Heiden“ heißt nun „Zum Schutz für die Kirche“, die Messe „Zur Beendigung einer Kirchenspaltung“ (*Ad tollendum schisma*) trägt nun den Titel „Um die Einheit der Kirche“. Mit der Ersetzung der Gebete „Für den (römischen) Kaiser“ durch die Gebete „Für die Lenker der Staaten“ geht das Meßbuch auf die Gegebenheiten der Zeit ein.

Sodann gibt es eine Reihe neuer Votivmessen: Anweisungen für die Feier der Silber- und Goldhochzeit, Votivmessen „Zur Professefeier von Männern“ und „Zur Professefeier von Frauen“, „Um geistliche Berufe zu erlangen“, „Um geistliche Berufe zu bewahren“ und „Um Ordensberufe zu erlangen und zu bewahren“.

Neu sind sodann bei den Gebeten in verschiedenen Anliegen die Gebete „Um die Freiheit der Kirche“ und „Für den Bischof“. Die neuen Gebete „Für die Lenker der Staaten“, die an die Stelle der Gebete für den römischen Kaiser getreten sind, wurden schon erwähnt.

Schließlich haben die neu gedruckten Meßbücher auch eine andere Struktur als die bisherigen. Der *Ordo Missae* ist nicht länger zwischen die Ostervigil und den Ostersonntag ge-

schoben. Er steht nun zwischen den Sonntagsmessen und den Eigenmessen der Heiligen. So wird die Einheit der Feier des Jahreskreises besser zum Ausdruck gebracht.

## Schluß

Das neue Meßbuch Johannes' XXIII., das die Anweisungen des *Motu proprio* „*Rubricarum instructum*“ umsetzt, die das gesamte liturgische Recht der Kirche neu regeln, stellt die Zusammenfassung und den Abschluß aller Reformen des 20. Jahrhunderts seit dem heiligen Pius X. dar. „*Alte und neue Bestimmungen sind darin zu einem organischen Ganzen verwoben und klar aufeinander abgestimmt. Tradition und Fortschritt, zähes Festhalten an alterprobten Prinzipien und weise Rücksichtnahme auf die besonderen Bedürfnisse und Erkenntnisse der Gegenwart, reichen sich in diesen neuen Rubriken (und dem neuen Missale, Anm. d. Verf.) die Hand.*“<sup>35</sup> Es nimmt die pastoralen Bestrebungen Pius' X. und Pius' XII. auf und geht „entschieden den Weg der Pastoral“ (s.o.) weiter. Das Anliegen des seligen Papstes war es offensichtlich, vor dem Beginn des 2. Vatikanischen Konzils die Reformbemühungen seiner Vorgänger zusammenzufassen und zu einem vorläufigen und einstweiligen Abschluß zu bringen.

Das *Missale* Johannes' XXIII. sollte damals knapp drei Jahre in Kraft bleiben, bis die ersten konziliaren Änderungen neue vereinfachte Rubriken nötig machten. Papst Benedikt XVI. hat ihm für die sogenannte außerordentliche Form des römischen Ritus mit seinem *Motu proprio* „*Summorum pontificum*“ vom 7. Juli 2007 wieder Geltung verschafft und dadurch den Weg frei gemacht für eine organische Weiterentwicklung des tridentinischen *Missales*. ○

<sup>33</sup> Die Ritenkongregation hat ausdrücklich auch gemeinsames Rosenkranzgebet während der Meßfeier untersagt. Vgl. Lurz, 37.

<sup>34</sup> Rit. serv. tit. VI. n. 4.

<sup>35</sup> Lurz, 84.